

*F. Wolff: Zur Denkmalpflege in den Reichslanden.*

101



Abb. 15. — Standesscheibe von Glarus.

öffentlichen Orten sich befindenden Kunst- und der zum Staatseigentum gehörigen Baudenkmäler. In diesen Dekreten tritt zum ersten Male die Bezeichnung « Monuments publics » auf. Unter dem 10. Mai 1810 erlässt der Ministre de l'Intérieur, comte de Montalivet, eine Verfügung an die Lokalbeamten der einzelnen Departements, in der er die Beantwortung einer Reihe von Fragen über den gegenwärtigen Zustand und über die geschichtliche Bedeutung der Diözesanbauten und anderer weltlicher Bauten erbittet. In dieser Verfügung sieht Geheimrath Lorsch mit vollem Recht die Keime der « Inventaires », der

nur allmählich und langsam durchgeführten Arbeit des Verzeichnens und Beschreibens, die seitdem immer wieder aufgenommen und oft mächtig gefördert, auch am Ende des Jahrhunderts noch nicht zum Abschluss gebracht ist. Der Grund dieser Verzögerungen ist klar. Der gegebene Auftrag birgt in sich eine so unendliche Menge von Arbeitsleistung, von Wissen und Können, der ohne genügende Mittel nicht ausgeführt werden kann, selbst wenn die geeigneten Kräfte sofort zur Hand gewesen wären.

Die Zeit nach dem Sturze Napoleons I., von 1815 bis zur zweiten Revolution 1830,